OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752519/5/Py/PP

Datum:
Linz, 10. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der S.F., X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Jänner 2022, GZ: BHVBSanR-2022-19844/1, betreffend Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Am 11. Jänner 2022 wurde die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) zunächst telefonisch und anschließend mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen schriftlichen Bescheid zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) in Spruchpunkt I. vom 11. Jänner 2022 bis zum Ablauf des 19. Jänner 2022 im Objekt X, S., abgesondert. In Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass die Absonderung vorzeitig und automatisch mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses bei der Behörde, jedoch frühestens mit Ablauf des 5. Tages nach Symptombeginn bzw. Probenahme mit labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers endet.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 25. Jänner 2022 Beschwerde und beantragte, den Absonderungsbescheid auf die Dauer 10. Jänner 2022 bis 16. Jänner 2022 zu ändern. Begründend führt sie zusammengefasst aus, dass bei ihr am 10. Jänner 2022 ein PCR-Test durchgeführt wurde. Sie habe sich gemäß dem ausgehändigten Informationsschreiben danach in Selbstisolation begeben. Am 11. Jänner 2022 folgte die Bestätigung der COVID-19-Infektion und die Absonderung, am 16. Jänner 2022 führte sie einen Gurgeltest durch und mailte das negative Ergebnis an die Behörde. Schließlich bekam sie am 17. Jänner 2022 eine SMS-Nachricht, wonach ihre Quarantäne ab sofort ende.

3. Mit Schreiben vom 1. März 2022 übermittelte die belangte Behörde dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angeforderten Verwaltungsakt, auf den sich die Beschwerde bezieht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da aus dem Verwaltungsakt hervorgeht, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

4.1. Die Bf führte am 10. Jänner 2022 einen PCR-Test auf SARS-CoV-2 durch. Aufgrund der Einstufung als Verdachtsfall begab sie sich noch am selben Tag in Selbstisolation.

Am 11. Jänner 2022 erfolgte nach der Einspielung der positiven PCR-Probe in das Epidemiologische Meldesystem durch die belangte Behörde zunächst eine mündliche Absonderung, gleichzeitig erging mit 11. Jänner 2022 der nunmehr in Beschwerde gezogene schriftliche Bescheid.

Darin wurde in Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit die Bf vom 11. Jänner 2022 bis zum Ablauf des 19. Jänner 2022 im Objekt X, S., abgesondert wird.

In Spruchpunkt II. sprach die Behörde aus, dass die Absonderung vorzeitig und automatisch mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses bei der Behörde, jedoch frühestens mit Ablauf des 5. Tages nach Symptombeginn bzw. Probenahme mit labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers endet.

In einem Hinweis zur in Spruchpunkt II. angeführten Möglichkeit der Freitestung führt die Behörde aus, dass für den Fall, dass seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht und das Testergebnis negativ ist, dieses unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde zu mailen ist und die Absonderung frühersten am Ablauf des 5. Tages automatisch endet und sich die Behörde nicht mehr meldet.

Am 16. Jänner 2022 führte die Bf einen neuerlichen PCR-Test durch, dessen negatives Ergebnis mailte die Bf an die belangte Behörde wo es am 17. Jänner 2022 einlangte. Unmittelbar darauf wurde die Bf per SMS vom Ende der Quarantäne in Kenntnis gesetzt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorlegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017:

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Erkenntnisse

§ 28. (6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Zustand herzustellen.“

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 183/2021:

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.
(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.
(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.
[...]

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.
(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.
(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen."

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020:

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus').“

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020:

„§ 1

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.
[...]

§ 4

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen."

5.2. Das Verwaltungsgericht ist aufgrund einer zulässigen Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 27 VwGVG grundsätzlich zur Entscheidung „in der Sache selbst" verpflichtet. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist „Sache" eines Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (VwGH 05.10.2021, Ra 2020/10/0134; 10.11.2015, Ro 2015/19/0001 mwN). Das Verwaltungsgericht hat nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde abzusprechen, sondern die gesamte Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (vgl. VwGH 28.01.2020, Ra 2019/03/0076); eine Bindung an das Beschwerdevorbringen besteht dabei nicht (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2020/10/0134; 21.03.2017, Ra 2016/12/0120).

5.3. Gemäß § 7a Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EPG) haben Personen, die gemäß § 7 leg. cit. abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen. Zwar gelten für derartige Beschwerden gemäß § 7a Abs. 3 EPG grundsätzlich jene Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, die für Maßnahmenbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbar wären; die Anwendbarkeit des Maßnahmenbeschwerderechts ändert allerdings nichts daran, dass bei Absonderungsbescheiden formal um Bescheide handelt und der diesbezügliche Kompetenztatbestand Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist (siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach § 22a BFA-VG *Szymanski* in *Schrefler/König/Schimanski*, Fremdenpolizei und Asylrecht § 22a BFA-VG [Stand 01.06.2016, rdb.at]).

Im vorliegenden Fall hat die Bf gemäß § 7a Abs. 1 EPG Beschwerde gegen einen Absonderungsbescheid gemäß § 7 leg. cit. erhoben. Durch diesen Bescheid, der eine Freiheitsbeschränkung zum Inhalt hat, war die Möglichkeit einer Verletzung subjektiver Rechte der Bf gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG gegeben, weshalb die Beschwerde zulässig war (vgl. etwa VwGH 28.01.2016, 2015/11/0027).

Prozessgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war gemäß § 27 VwGVG iVm § 7a Abs. 3 EPG die bescheidmäßig verhängte Absonderung der Bf. Gemäß § 7a Abs. 3 EPG iVm § 28 Abs. 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Absonderung gemäß § 7 EPG für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist (vgl. auch AB 10750 BfgNr. XXVII. GP3). Die Prüfung, ob die Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a EPG bereits früher hätte angeordnet werden müssen, ist dem erkennenden

Gericht hingegen verwehrt. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es keine rechtliche Grundlage dafür gibt im Nachhinein – und damit rückwirkend – eine Absonderung durch Bescheid auszusprechen (vgl. VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173 – 6). Ein Ausspruch über den Beginn der Absonderung bereits mit 10. Jänner 2022 ist daher dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt.

Der von der Bf in Beschwerde gezogene Bescheid sprach nicht nur eine Absonderungsdauer vom 11. Jänner 2022 bis zum Ablauf des 19. Jänner 2022 in Spruchpunkt I. aus, sondern wurde von der belangten Behörde unter Spruchpunkt II. gleichzeitig die vorzeitige und automatische Beendigung der Absonderung bei Vorlage eines negativen Testergebnisses frühestens mit Ablauf des 5. Tages nach Symptombeginn bzw. Probenahme mit labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers festlegt. Ein neuerlicher Ausspruch darüber ist – worauf die belangte Behörde im Bescheid zu Spruchpunkt II. ausdrücklich hinweist – bei Vorliegen der im Spruch angeführten Voraussetzungen daher nicht erforderlich.

Ein Vorbringen gegen die Erforderlichkeit der Absonderung wurde im vorliegenden Fall nicht erstattet. In Anbetracht der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und der mit unter schweren Krankheitsverläufe, die es auszulösen vermag, ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich, dass die Absonderung der Bf grundsätzlich zu beanstanden wäre.

Auch das Vorbringen der Bf, wonach sie im Infoblatt „Coronavirus SARS-CoV-2“ aufgefordert wurde, zuhause zu bleiben, vermag, an der Rechtmäßigkeit des vorliegenden Bescheides nichts zu ändern. Durch diese Information wurde keine Absonderung im Sinne des § 7 EPG bewirkt. Die Erlassung hoheitlicher Anordnungen durch Mitarbeiter eines Labors ist ausgeschlossen. Weder sind Labore gesetzlich mit Hoheitsgewalt betraut, noch sind ihre Mitarbeiter den zur Absonderungen nach § 7 EPG zuständige Organen bzw. Behörden zugeordnet oder zurechenbar (vgl. zu insofern vergleichbaren Rechtslage bei Quarantäneanordnungen durch die „Gesundheitsberatung 1450“ VfGH 06.10.2021, E 221/2021 – 27, E 422/2021 – 21).

Das Beschwerdebegehren, einen früheren Absonderungsbeginn festzulegen, geht schon aufgrund des Umstandes ins Leere, dass Absonderungen nicht rückwirkend ausgesprochen werden dürfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen und auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny